Bebauungsplan "Bergfeld II - 3. Änderung" Gemeinde Wörth, Landkreis Erding

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.Bek. vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. I S. 137) i.V.m. Art 93. Abs. 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F.d.Bek. vom 4 August 1997 (BayRS 2132-1-I, GVBI. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBI. S. 532) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.d.F.d.Bek. vom 26. Juli 1997 (BayRS 2020-1-1-I, GVBI. S. 344) erläßt die Gemeinde Wörth folgende Bebauungsplanänderung als

Satzung

Alle Bestimmungen des Bebauungsplanes sowie der 1. und 2. Änderung, welche von der vorliegenden 3. Änderung nicht berührt sind, benalten unverändert ihre Gültigkeit.

Pkt. A 3.4 Änderung und Ergänzung:

Maximal zulässige Geschossfläche je Bebauungsplan-Parzelle, z. B. 150 m² (nicht je Grundstück)

Pkt. B 2.1 Erganzung:

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Berechnung der Geschossfläche ganz mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

Pkt. 2.2 alt entfällt

2.2 neu Die maximal zulässige Grundfläche beträgt

bei "II" und " II " die Halfte der max zulässigen Geschossfläche,

bei "I" zwei Drittei der max zulässigen Geschossfläche

Die Summe der sonstigen versiegelten Flächen einschi. Garagen darf maximal 50 % der festgesetzten Grundfläche betragen

Pkt 2.3: Die Anzahl der Wohneinheiten wird beschränkt auf

maximal eine Wohneinheit je Bebauungsplan-Parzelle für Doppelhaushälften und

Reinenhäuser:

maximal zwei Wohneinheiten je Bebauungsplan-Parzelle für Einzelhäuser.

Pkt. B 5 Erganzung:

5.1 entfällt

5.1 neu Max Wandhöhe bei "I" 4,00 m,

max. Wandhöhe bei "II" 6,00 m

Als Wandhohe gilt das Maß von der Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Fußbodens nach Pkt. 5.2 bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis

zum oberen Abschluß der Wand

Folgende Punkte entfallen:

Pkt. B 6.1.5, 6.1.6, 6.2.5, 6.2.6, 6.4, 7.4, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6.1, 8.6.2, 9.2

Pkt, B 7.1 Änderung:

7.1 Stellplatze

7 1 1 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde

Worth in der Fassung vom 01 04 1993, wonach in Wohngebäuden für Wohnungen bis 80 m² Wohnfläche mind, ein Stellplatz, über 80 m² mind, zwei Stellplatze festgesetzt werden.

Die Stellplätze sind entweder in Garagen oder als offene Stellplätze nachzuweisen. 7.12 in jedem Falt hat der Nachweis auf den privaten Grundstucken zu erfolgen

7.1.3 Garagen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig (Pkt. A 4.1).

714 Tiefgaragen sind unzulassig

7.1.5 Der Stauraum zwischen Garage und Straßenfläche kann nicht als Stellplatz ausgewiesen werden.

Pkt. 7.3 neu:

Private Stellplatze 7.3

73.1 Private Stellplätze durien nur unmittelpar angrenzend an

- öffentliche Verkehrsflachen (Pkt. A.2)

- offentlich rechtliche Eigentümerwege (Pkt. C 11)

- private Verkehrsflachen (Pkt. A 6.8) und

- Garagenzufahrten

errichtet werden. Eine Erschließung über Flächen, die als öffentliche Stellplatze oder als öffentliche Grunflache ausgewiesen sind, ist nicht zulässig

Pkt. 8.6.1 Ergänzung:

Obst- und Nussbäume

Pkt. 9.3 Änderung:

9.3 Zwischen privaten Grundstücken sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe von max 1.00 m zulassig

Pkt. C 17 neu: Bestandsschutz

Soweit die bereits bestehende Bebauung gemaß den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bergfeld I" i. d. F. v. 08, 10, 1986 mit 1, -3. Anderung genenmat bzw. freigestellt wurde, genießt sie Bestandsschutz, auch wenn sie aufgrund dieser Bebaulungsplan-Anderung nicht mehr den Festsetzungen entspricht

Verfahren

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes wurde dem § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates am 22.01.2001 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.02.2001 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB für die Anderung des Bebauungsplanes zur Anwendung kommen wird

Hörkofen 25.04.200 Borg@ 1. Bürg ermeister

Der Auslegungsbeschluss wurde gem § 13 Nr. 2 i.V m § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 05.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen vorgebracht werden konnen. Die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung hat vom 02.04.2001 bis einschl 02.05.2001 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.04.2001 von der öffentlichen Auslegung informiert und gem § 13 Nr. 3 I V.m. § 4 Abs. 2 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgeforden.



Nach Fassen der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen der Bürger und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes am-28-05-2991 gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 5 BayBO als Satzung beschlossen. 10.12.2001



Der Satzungsbeschluss wurde mit dem Hinweis, wo die Bebauungsplananderung eingesehen werden kann, am 30,01,2003 gem. § 10 Abs. 3 Satz. 1 und 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist die Bebauungsplananderung gem. § 10 Abs. 3 Satz. 4 BauGB in Kraft getreten.



Bebauungsplan

"Bergfeld II - 3. Änderung"

Gemeinde Wörth, Landkreis Erding

Fertigstellungsdaten:

Entwurt

vom 22, 01, 2001

Fertigung

yom 28 05 2001



Entwurfsverfasser:

Hans Baumann, Architekt Falkenberg 24, 85665 Moosach Tel. 08091/5698-0, Fax -19